

Ordnung

zur Ehrung und Würdigung von Feuerwehren und dessen Angehörige
im Kreisfeuerwehrverband Märkisch-Oderland e.V.
vom 28.03.2009

Der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Märkisch-Oderland kann Ehrungen zu Jubiläen von Feuerwehren und dessen Angehörige sowie anlässlich von Trauerfeierlichkeiten vornehmen.

1. Jubiläen der Angehörigen der Feuerwehren

- a) Durch den Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Märkisch-Oderland werden Ehrungen anlässlich persönlicher oder dienstlicher Jubiläen der/des
- Vorstandsmitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes,
 - Fachausschussvorsitzenden,
 - Kreisbrandmeisters und dessen Stellvertreter
 - Amts-, Stadt- und Gemeindebrandmeister, Wehrführern
 - sowie verdienstvoller Mitglieder der Feuerwehr

vorgenommen.

Die Ehrenmitglieder werden vom Kreisvorstand zu allen runden Geburtstagen und Dienstjubiläen beglückwünscht.

- b) Weitere Ehrungen können durch den Fachausschuss Alters- und Ehrenabteilung gegenüber ausgewählten Personen sowie Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung vorgenommen werden. Der Fachausschuss entscheidet darüber selbständig.
- c) Es werden eine Ehrenurkunde, ein Blumenstrauß und ein Ehrengeschenk überreicht.

2. Jubiläen der Feuerwehr

- a) Durch den Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Märkisch-Oderland werden Ehrungen zu Jubiläen und Großereignissen der Feuerwehr vorgenommen.
Anlässlich eines Kreis- und Landesfeuerwehrtages kann davon eine Ausnahme gemacht werden.
- b) Bei entsprechenden Empfängen werden eine Ehrenurkunde, ein Ehrengeschenk und Blumen überreicht.
Die Urkunde erhält den Text: „Ehrenurkunde aus Anlass des Bestehens der Freiwilligen Feuerwehr, überreicht durch den Kreisfeuerwehrverband Märkisch-Oderland, Datum und Unterschrift“.

3. Trauerfeierlichkeiten für Angehörige der Feuerwehren

- a) Bei dem in Punkt 1 a) aufgeführten Personenkreis gibt der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes mit mindestens einem Blumengebinde das letzte Geleit.

- b) Darüber hinaus kann den Feuerwehren Unterstützung bei der organisatorischen Vorbereitung der Trauerfeierlichkeit gewährt werden (Ehrenspalier, Ehrenwache, Sargträger, Gedenkrede u.ä.). Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende in Absprache mit seinen Stellvertretern und dem jeweiligen Wehrführer.
- c) Trauerfeierlichkeiten für die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung werden durch die Mitglieder des Fachausschusses mit wahrgenommen.

4. Schlussbestimmungen

Nach Beschlussfassung durch den Hauptausschuss am 28.03.2009 tritt diese Ordnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung in der Fassung vom 25. 02.1995 außer Kraft.

Diese Ordnung ist den Mitgliedern des KFV MOL zur Kenntnis zu geben.